

Deutsche Uhrmacher-Zeitung.

Insertions-Preis:
pro 4gespaltene Petit-Zelle
oder deren Raum
25 Pfg.
Arbeitsmarkt pro Petit-Zelle
20 Pfg.

Erscheint
monatlich zwei Mal.

Alle Korrespondenzen und
Sendungen sind an die Expedition
Berlin W., Jägerstrasse 73
zu richten.



Abonnements-Preis:
pro Quartal
im deutsch. u. österr. Postverb.
M. 1,50;
für Streifbandsendung
p. Quartal M. 1,75
" Jahr " 6,75
pränumerando.
Bestellungen nehmen alle
Postanstalten
und Buchhandlungen an.
Streifbandsendungen sind bei
der
Expedition zu bestellen.

Fachblatt für Uhrmacher.

Verlag und Expedition bei R. Stäckel, Berlin W., Jäger-Strasse 73.

XVII. Jahrgang.

Berlin, den 15. Januar 1893.

No. 2.

Inhalt: Deutsche Uhrmacherschule. — Zum Gesetzentwurf über die Abzahlungsgeschäfte. — Nachspringender Chronographzeiger mit Isolator. — Reisewecker mit Lichtzündler. — Einige Bemerkungen zu C. Beuchel's Chronometergang für Pendeluhren. — Ewiger Kalender an Taschenuhrgehäusen. — Aus der Werkstatt (Schnell und gut schliessender Zusammensetzer. — Stielklöbchen zum Festhalten des Sekundenzeigers. — Herstellung eines genauen Lochmasses für 7er Triebe). — Sprechsaal. — Patent-Nachrichten. — Vermischtes. — Briefkasten. — Anzeigen.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Die heutige Nummer enthält das Titelblatt und Inhaltsverzeichniss zum Jahrgang 1892.

Deutsche Uhrmacherschule.

Danksagung für Geschenke.

Im Laufe des Jahres 1892 sind der Bibliothekskasse und den Sammlungen folgende Geschenke zugegangen:

Von Herrn M. Löske-Berlin «Praktisches Handbuch für Uhrmacher» mit Atlas. Von demselben «Lehrbuch der Uhrmacherei» (Ergänzungsband.) Von Herrn Christian, ehem. Schüler «Gustav Adolph in Deutschland.» Von Herrn R. Pleissner-Dresden ein Uhrwerk (Perpetuale.) Von Herrn Gg. Schmidt, Buchhändler-Dresden «Jahrbuch der Erfindungen» 8 Bände. Von Herrn Dr. Flade mehrere wissenschaftliche und Lehrbücher. Von Hartleben's Verlag-Wien «Die Tabellen der Uhrmacherkunst.» Von Herrn J. F. Weule-Bockenheim ein Gangmodell (Thurmuhrgang mit 2 verschiedenen Ankern) eigener Konstruktion.

An Geldbeträgen:

Von den Herren M. L.-Berlin 10 M., Dr. Eckebrecht-Kreisch 3 M., Bucher-Dippoldiswalde 3,50 M., Bertram-Weisswasser 1 M., Luther-Salzungen 2 M., Hofmann, ehem. Schüler, Apolda 4,50 M., Gg. Schmidt-Dresden 1 M., G. Bley, ehem. Schüler-Berlin 2,75 M., Ernst-Dresden 1 M., R. Leupold, ehem. Schüler 5 M., Ungenannt 6 M. Von mehreren Besuchern 2,50 M., Ungenannt 1,50 M., P. M. 0,50 M., Ungenannt 2,20 M. Ausserdem haben die Redaktionen der «Deutschen Uhrmacherzeitung» des «Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst» und der «Allgemeinen Uhrmacher-Zeitung» der Schule Freiexemplare gewährt.

Allen diesen Freunden und Gönnern der Schule statte ich hiermit namens der Schulverwaltung den herzlichsten Dank ab und wünsche, dass sie auch fernerhin ihr Wohlwollen der Schule bewahren und zahlreiche Nachahmer finden mögen.

Glashütte i./S. im Januar 1893.

L. Strasser
Direktor.

Zum Gesetzentwurf über die Abzahlungsgeschäfte.

Der dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, hat folgenden Wortlaut:

§ 1. Hat bei dem Verkauf einer dem Käufer übergebenen beweglichen Sache, deren Kaufpreis in Theilzahlungen berichtigt werden soll, der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen von dem Verträge zurückzutreten, so ist im Falle dieses Rücktritts der Käufer berechtigt, gegen Rückgabe der empfangenen Sache die Zurückgewährung der von ihm geleisteten Theilzahlungen zu fordern. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Dem Vorbehalte des Rücktrittsrechts steht es gleich, wenn der Verkäufer wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen kraft Gesetzes die Auflösung des Vertrags verlangen kann.

§ 2. Der Verkäufer kann im Falle des § 1 ausser dem Ersatz für solche Beschädigungen der Sache, welche durch einen vom Käufer zu vertretenden Umstand verursacht sind, nur eine angemessene Vergütung für die dem Käufer überlassene Nutzung der Sache verlangen. Eine entgegenstehende Vereinbarung, sowie die vor Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgte vertragsmässige Festsetzung der Höhe der Vergütung ist nichtig. Auf die Festsetzung der Höhe der Vergütung finden die Vorschriften des § 260 Absatz 1 der Civilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 3. Eine wegen Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen verwirkte Vertragsstrafe kann, wenn sie unverhältnissmässig hoch ist, auf Antrag des Käufers durch Urtheil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Herabsetzung einer entrichteten Strafe ist ausgeschlossen. Die Abrede, dass die Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen die Fälligkeit der Restschuld zur Folge haben solle, kann rechtsgiltig nur für den Fall getroffen werden, dass der Käufer mit mindestens zwei auf einander folgenden Theilzahlungen ganz oder theilweise im Verzug ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er im Verzug ist, mindestens dem zehnten Theile des Kaufpreises gleichkommt.

§ 4. Hat der Verkäufer auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigen-